

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 250/11 B

L 2 U 9/09 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 2 U 54/06 (SG Koblenz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Dezember 2011 durch den
Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k - Vorsitzender - sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Lan-
dessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 27. Juli 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Der Beschluss bedarf keiner Begründung, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG). Der Senat beschränkt sich daher auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Er wirft folgende Frage auf:

"Müssen die arbeitstechnischen Voraussetzungen zur Feststellung der Berufskrankheit nach Nr. 2108 der Anlage zur BKV in dem Zeitpunkt vorliegen, in dem die Bandscheibenschädigung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erstmals festgestellt worden ist, oder

 - a in dem bzw. bis zu dem Zeitpunkt, in dem mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Erstmanifestation der bandscheibenbedingten Erkrankung festgestellt worden ist, oder
 - b in dem bzw. bis zu dem Zeitpunkt, in dem sämtliche gefährdenden Tätigkeiten unterlassen worden sind?"
- 3 Er wirft die weitere Frage auf,

"ob Zieh- und Schiebetätigkeiten, Über-Kopf-Arbeiten oder Arbeiten auf dem Rücken liegend nicht als relevante Belastungen der lumbalen Bandscheiben im Sinne der BK nach Nr 2108 der Anlage zur BKV zu berücksichtigen sind, auch wenn diese untrennbar mit dem Heben und Tragen von (schweren) Lasten zusammenhängen?"
- 4 Zur Frage 1 hat der Kläger die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage nicht hinreichend bezeichnet. Eine BK nach Nr 2108 der Anlage 1 zur BKV kann nur festgestellt werden, wenn alle Voraussetzungen des BK-Tatbestandes vorliegen. Es ist aber nicht dargetan, dass sich nicht aus der Fassung des BK-Tatbestands selbst ergibt, dass dieser erfüllt ist, sobald alle tatbestandlichen Voraussetzungen vorliegen. Der Kläger kann und hat hier bezogen auf verschiedene Zeitpunkte geltend gemacht, dass die Voraussetzungen der BK 2108 vorliegen. Dass die Feststellung der beruflichen Einwirkungen (arbeitstechnische Voraussetzungen) aber gerade zwingend von einem der in der Frage bezeichneten Zeitpunkte abhängt, ist nicht hinreichend aufgezeigt. Es ist auch nicht dargetan, dass die aufgeworfene Frage in einem späteren Revisionsverfahren, in dem das BSG an die Feststellungen des LSG gebunden ist (§ 163 SGG), klärungsfähig wäre. Denn insoweit hat der Kläger nicht aufgezeigt, dass das LSG festgestellt hat, dass der Schwellenwert für berufliche Einwirkungen von 12,5 Mega-Newton-Stunden zu irgendeinem Zeitpunkt erreicht worden ist.
- 5 Auch zu Frage 2 ist nicht aufgezeigt, dass sich deren Beantwortung nicht unmittelbar aus der Norm ergibt. Dort wird für die BK 2108 das Heben oder Tragen schwerer Lasten vorausgesetzt;



nicht aber das Ziehen oder Schieben. Schließlich ist es eine Tatsachenfrage, ob sich bestimmte Arten von Arbeiten als Belastung der lumbalen Bandscheiben auswirken.

- 6 Soweit der Kläger schließlich einen Verfahrensmangel geltend macht, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), wird nicht deutlich, inwiefern das LSG vor seiner Entscheidung die Beteiligten daraufhin hinweisen muss, wie es die Befunde aus zwei von ihm eingeholten Gutachten zu würdigen gedenkt. Der Ausschluss der Rüge der Beweiswürdigung nach Maßgabe des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann auch nicht dadurch umgangen werden, dass die Beweiswürdigung als überraschend und damit als Verletzung rechtlichen Gehörs gerügt wird.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

